



Haus- und Badeordnung der Gemeinde Gemmingen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Das beheizte Imre-Gutyan-Freibad Gemmingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gemmingen. Sie dient insbesondere der Förderung der Gesundheit, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Imre-Gutyan-Freibades. Sie ist für alle Besucher des Imre-Gutyan-Freibades (Badegäste) verbindlich. Mit Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung an. Das Badepersonal ist für die Einhaltung verantwortlich, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Besuch des Imre-Gutyan-Freibades durch geschlossene Personengruppen (Schulklassen, Vereine, u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und der übrigen Anordnungen Sorge zu tragen.

§ 2 Benutzungsberechtigte

(1) Das Imre-Gutyan-Freibad und seine Einrichtung können im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren grundsätzlich von Jedermann benutzt werden.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
- d) Personen, die das Imre-Gutyan-Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.

(3) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Imre-Gutyan-Freibad nur in Begleitung eines Erwachsenen über 18 Jahren benutzen, der verpflichtet ist, das Kind ständig zu beaufsichtigen und für die Sicherheit des Kindes die Verantwortung trägt. Kinder ab den vollendeten 7. Lebensjahr ohne Begleitung müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können oder zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung des Imre-Gutyan-Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen Person gestattet, die ggf. entsprechende Hilfe leisten kann.



(5) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Imre-Gutyan-Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.

(6) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb des Badegeländes bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

(7) Fahrzeuge dürfen im Bereich des Imre-Gutyan-Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 3 Eintritt

(1) Die gültigen Eintrittspreise werden von der Gemeinde festgelegt und im Mitteilungsblatt, über die Homepage der Gemeinde sowie durch Aushang am Imre-Gutyan-Freibad bekannt gemacht.

(2) Die Einzelkarte gilt nur am Lösungstag und berechtigt zum einmaligen Betreten des Imre-Gutyan-Freibades. Die Zwölfekarten gelten für das laufende Jahr und das Folgejahr. Die Saisonkarte, die zur mehrmaligen Benutzung des Imre-Gutyan-Freibades berechtigt, gilt jeweils bis zum Ende einer Badesaison.

(3) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen stets vorzuzeigen.

(4) Der Preis für gelöste Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen. Eintrittskarten werden nur bis Kassenschluss, 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten ausgegeben. Wer das Imre-Gutyan-Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Eintrittskarte zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Betretungsverbot auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

(1) Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und im Mitteilungsblatt, über die Homepage der Gemeinde sowie durch Aushang am Imre-Gutyan-Freibad bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Imre-Gutyan-Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung, vorübergehend einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.

(2) Während der Betriebszeit gelten folgende Öffnungszeiten:

Täglich von 8:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Donnerstags ab 6:00 Uhr

(3) Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Imre-Gutyan-Freibad vorübergehend sperren. Am Ende der Öffnungszeiten haben alle Badegäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.

(4) 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten ist Badeschluss, alle Badegäste haben unverzüglich die Becken zu verlassen.



§ 5 Benutzung Umkleidekabinen; Kleideraufbewahrung; Schließfächer

- (1) Der Badegast darf sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden. Hierzu stehen Einzel- und Familienumkleiden zur Verfügung.
- (2) Zum Aufbewahren der Kleidung stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Welche mit einer 1 Euro Münze verschlossen werden können. Für das ordnungsgemäße Verschließen ist jeder Badegast selbst verantwortlich.
- (3) Geld und Wertsachen können in Schließfächern – soweit vorhanden – hinterlegt werden. Vor der Benutzung hat der Badegast das Schließfach auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- (4) Verliert der Badegast den Schlüssel, so wird der Inhalt erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen und Schadenersatz für den Schlüssel in Höhe des in der Entgeltordnung festgesetzten Betrages gezahlt ist.
- (5) Das Personal ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Schließfachschlüssels zur Entnahme der Sachen berechtigt ist.
- (6) Nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit werden verschlossene Schließfächer geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Fundgegenstände

Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt an den Beckenbereichen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die aufsichtführende Fachkraft.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen werden, hierfür stehen die Brausen zur Verfügung.

§ 8 Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich der Badegast abzubrausen. Der Gebrauch von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Duschräumen gestattet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.



Gemeinde Gemmingen

(3) Aus hygienischen Gründen ist im gesamten Imre-Gutyan-Freibad eine Körperpflege, die über das Duschen und Haare waschen hinausgeht, wie z.B. Rasieren, Nägel schneiden und Haare färben, nicht gestattet

§ 9 Verhaltensregeln

(1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass weder andere Badegäste noch das Personal gefährdet, geschädigt oder in sonstiger Weise belästigt werden. Das Personal kann die Benutzung von Gegenständen (z.B. Bälle, Spielmatten, Spielgeräte) aus diesem Grunde untersagen.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was an den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, zum Beispiel durch Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.

(2) Nicht gestattet ist außerdem:

- a) die Benutzung von Musikwiedergabegeräten und Instrumenten, soweit von ihnen eine Störung für andere Badegäste ausgeht,
- b) das Rauchen in sämtlichen Räumen, auch von E-Zigaretten; das Rauchen von Cannabis und anderen berauschenden Mitteln ist im gesamten Imre-Gutyan-Freibad nicht gestattet,
- c) das Einspringen bei den gespannten Seilen,
- d) das Untertauchen, Hineinstoßen und -werfen anderer Personen,
- e) das Benutzen der Schwimmbereiche durch Nichtschwimmer,
- f) die Ausübung eines Gewerbes; Ausnahmen können auf begründetem Antrag zugelassen werden,
- g) die Benutzung von Behältern aus Glas oder zerbrechlichen Material,
- h) das Essen und Rauchen im Beckenumgang und auf der Sitztribüne,
- i) das Mitbringen alkoholischer Getränke,
- j) die Benutzung von harten Bällen in den Becken, wie z.B. Tennis-, Fuß- und Volleybälle,
- k) das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser, dasselbe gilt für Kaugummi,
- l) die Liegen von der Sonnenterrasse zu entfernen,
- m) die Sonnenschirme selbstständig zu öffnen, hierzu bitte das Badepersonal kontaktieren,
- n) der Aufenthalt auf den Trennleinen,
- o) Startsprünge in den flachen Teil des Beckens,
- p) das Fotografieren und Filmen von anderen Badegästen ohne deren Einwilligung,
- q) das Mitführen von Tieren und Fahrrädern in das Freibadgelände,
- r) Bäume und Zäune zu erklettern,
- s) der Aufenthalt bei Gewitter im Wasser und auf den Liegewiesen.



Gemeinde Gemmingen

(3) Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

(4) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Personal sowie auf eigene Gefahr gestattet. Das Betreten der Sprungbretter ist nur einzeln erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der springende Badegast vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist. Es ist unzulässig im Sprungbereich zu schwimmen. Vom seitlichen Beckenrand aus in die Becken zu springen ist ebenfalls nicht gestattet.

(5) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegasts sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.

§ 10 Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

(1) Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal Erste Hilfe.

(2) Die Rettungsvorrichtungen dürfen nur im Falle der Gefahr von ihrem Standort entfernt werden.

§ 11 Aufsicht

(1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat jeder Badegast Folge zu leisten.

(2) Badegäste, welche die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung missachten oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgen, können aus dem Imre-Gutyán-Freibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht. Wer Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar, diesen Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 12 Betriebshaftung

(1) Die Gemeinde Gemmingen haftet gegenüber den Badegästen wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Haftung für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) besteht nur, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals oder von Beauftragten der Gemeinde verursacht worden sind.

Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet.

(2) Schadensansprüche müssen unverzüglich beim Bürgermeisteramt geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.



Gemeinde Gemmingen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Wolf

Bürgermeister